

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-6571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7179/1-Pr 1/88

3077 IAB

1989 -02- 10

An den

zu 3145/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3145/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (3145/J), betreffend Vorwürfe gegen Richter und Staatsanwälte am Landesgericht Innsbruck, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Strafverfahren gegen Mag. G. G. wegen §§ 105, 107, 297 StGB, AZ 30 Vr 422/87 des LG Innsbruck (früher 30 Vr 1605/81), wurden auf Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck Dr. Werner Otter und dessen Mutter Hedwig Otter als Zeugen einvernommen. Am 6. 7. 1981 wurde hinsichtlich Mag. G. die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben. Eine Einvernahme des Verdächtigen durch den Untersuchungsrichter war im Hinblick auf die gegebene Beweislage nicht erforderlich. Im übrigen wurde Mag. G. sogleich nach Einlangen der Anzeige zu den darin erhobenen Vorwürfen von der Bundespolizeidirektion Innsbruck niederschriftlich vernommen. Die nachfolgenden zahlreichen Subsidiar- und Wiederaufnahmsanträge von Dr. Otter blieben stets erfolglos.

Zu 2, 5 und 6:

Diese Punkte der schriftlichen Anfrage betreffen Angelegenheiten der Rechtsprechung. Als solche sind sie der Kontrolle durch das Bundesministerium für Justiz entzogen.

- 2 -

Zu 3:

Aus dem Strafakt AZ 35 Vr 450/80 des Landesgerichtes Innsbruck kann festgestellt werden, daß Dr. Otter am 6. 11. 1980 um 8,30 Uhr festgenommen und am selben Tag um 9,45 Uhr in das landesgerichtliche Gefangenenhaus Innsbruck eingeliefert worden ist. Ob die Einlieferungsnote vom 6. 11. 1980 auch tatsächlich noch an diesem Tag bei Gericht einlangt ist, kann mangels eines Eingangsvermerkes auf diesem Geschäftsstück nicht mehr klargestellt werden.

Nach der Geschäftsverteilung war der in der Anfrage genannte Richter Dr. Gerhard Wenda in der Zeit von 10. 11. bis 21. 11. 1980 für den verhinderten Dr. Kandler mit der Leitung der Abteilung 35 betraut. Am 10. 11. 1980 (einem Montag) ist der Akt Dr. Wenda zur Bearbeitung vorgelegt und der Beschuldigte sogleich vernommen worden.

Die Frage, weshalb Dr. Werner Otter nicht schon vor dem Wochenende 8./9. 11. 1980 von dem damals noch zuständigen Dr. Kandler vernommen worden ist, ließ sich im Hinblick auf die seither verstrichene Zeit nicht mehr klären.

Zu 4:

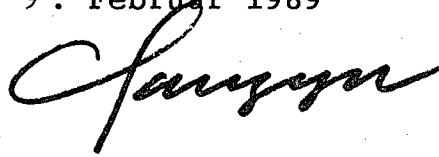
Dr. Werner Otter hat bereits seit 1981 - wie ich bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen, Zahl 1484/J-NR/1988, dargelegt habe - mehrmals Strafanzeigen wegen dieses Sachverhalts gegen den damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft Innsbruck, Hofrat Dr. Daum und gegen den Richter des Landesgerichtes Innsbruck Dr. Kandler erstattet, die mangels Nachweises eines strafbaren Verhaltens gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt worden sind.

Warum wegen dieses Sachverhalts nunmehr auch der Name des derzeitigen Leiters der Staatsanwaltschaft Innsbruck,

- 3 -

Dr. Wolfgang Föger, genannt wird, ist nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck völlig unerfindlich, weil der Genannte nie mit der Bearbeitung des Strafverfahrens gegen Dr. Werner Otter befaßt war und im übrigen dessen Eltern überhaupt nicht kennt, geschweige denn einen Druck auf sie ausgeübt hat.

9. Februar 1989

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Föger', written in a cursive style.